

# Richtlinie Bachelorarbeit/en an der FH des BFI Wien

Erstellt: Breinbauer/Rosshap  
Erhalterfreigabe/am:  
Kollegiumsbeschluss/am:  
Ersetzt die Version vom:  
Tritt in Kraft am:

Ausschuss [Bezeichnung des Ausschusses oder der AG]  
Schlatta, am 09.06.2025  
Kollegium, am 25.06.2025  
01.09.2023  
01.09.2025

## Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt für alle Bachelorstudiengänge sowie Hochschullehrgänge mit Bachelorabschluss nach § 9 FHG an der FH des BFI Wien. Für Studiengänge und Hochschullehrgänge, die in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen durchgeführt werden, kann das Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter abweichende Regelungen treffen.

1. Die Richtlinie tritt ab 01.09.2025 in Kraft. Ausgenommen von dieser Regelung sind Studierende, die am Tag des Inkrafttretens bereits ein Bachelorarbeitsthema vereinbart oder zugewiesen bekommen haben. In Fachhochschul-Bachelorstudiengängen ist bzw. sind im Rahmen von Lehrveranstaltungen (Bachelorseminar) **eine oder mehrere Bachelorarbeiten** abzufassen (vgl. **§ 3 Abs 2 Z 6 FHG**). Die vorliegende Richtlinie normiert, sofern nicht anders angegeben, die Rahmenbedingungen für das Verfassen von einer oder zwei Bachelorarbeiten während des Bachelorstudiums. Die damit verbundenen Vorgaben, sofern sie von der gegenständlichen Regelung abweichen (z.B. Fristenläufe, formale Anforderungen wie Textlänge, Beurteilungskriterien, Beurteilungsformular, Adaptierungen für die Bachelorprüfung, etc.) sind den Studierenden, den betroffenen Lektor:innen und der Kollegiumsleitung schriftlich mitzuteilen und im Studiengang zu dokumentieren. Dies gilt auch für den Fall, dass bei zwei Bachelorarbeiten eine unterschiedliche Gewichtung vorgenommen wird (z.B. „kleinere“ und „größere“ Bachelorarbeiten in unterschiedlichen Semestern).
2. In der gegenständlichen Richtlinie für Bachelorarbeiten sind jene **(Mindest-)Standards zusammengefasst, die für alle Studiengänge der FH des BFI Wien gelten**. Darüber hinaus kann es studiengangsbezogene Regelungen geben, die den Spezifika der jeweiligen Bachelorstudiengänge Rechnung tragen und im Einklang mit der gegenständlichen Richtlinie zu stehen haben.
3. **Die Bachelorarbeit wird bzw. die Bachelorarbeiten werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen (z.B. Seminar, Projektseminar, Übung) verfasst. Die Zielsetzung der Bachelorarbeit/en** besteht darin, dass die Studierenden zumindest aus einem der zur Verfügung stehenden Fachbereiche des jeweiligen Studienganges je eine **eigenständige schriftliche Arbeit mit berufsfeldbezogenen und wissenschaftlichen Standards unter Heranziehung des während des Studiums akkumulierten Wissens herstellen und vorlegen**. Eine Bachelorarbeit beantwortet eine oder mehrere Forschungsfragen. Die schriftlichen Ausarbeitungen sind in Bezug auf wissenschaftliches Anspruchsniveau (Forschungsfrage, Hypothesenbildung, Materialbreite etc.) und Umfang hoch, jedenfalls aber weniger komplex als die einer Masterarbeit. Lehrbuchartige Themenabhandlungen, die zu sehr in die Breite, aber weniger in die Tiefe gehen, sind zu vermeiden.
4. Bachelorarbeiten sind grundsätzlich in deutscher **oder englischer Sprache** zu verfassen.
5. Die Anzahl der zu verfassenden BA Arbeiten (eine Arbeit oder zwei Arbeiten) ist im jeweiligen Curriculum definiert.
6. Die **Fragestellungen für die Bachelorarbeiten** werden zwischen dem:der Student:in und dem:der Seminarleiter:in wenn möglich spätestens zu Beginn des Seminars vereinbart. Falls

von den Studierenden eigene Themenvorschläge eingebracht werden, können diese berücksichtigt werden, wenn sie zum **Rahmenthema** des Seminars (im Einklang mit den Forschungsschwerpunkten der FH des BFI Wien bzw. des jeweiligen Studienganges) passen und der:die Seminarleiter:in der Bearbeitung des vorgeschlagenen Themas zustimmt.

7. Eine **gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch bis zu drei Studierende ist auf Antrag bei der Studiengangsleitung** zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar sind und der Workload pro Student:in einer Einzelarbeit entspricht (§ 19 Abs 1 FHG).
8. Bei der Erstellung einer Bachelorarbeit in zwei Semestern sollte der **Textteil** (Einleitung, Hauptteil, Schluss) im Regelfall ca. 12.000-16.000 Wörter pro Verfasser:in umfassen. In Hinblick auf abweichende Regelungen zum Umfang wird auf Pkt. 1 und 2 verwiesen.
9. In einer Bachelorarbeit sind die dem jeweiligen Fach bzw. die Spezifika des betreffenden Studienganges entsprechenden international anerkannten Zitiervorschriften anzuwenden. Weiters wird auf die aktuellen „**Richtlinien zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP)**“ der österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (siehe Website der ÖAWI) verwiesen, welche einzuhalten sind. Ebenso ist die „[Leitlinie für geschlechter- und diversitätssensible Sprache und Bildverwendung – für Student:innen, Lektor:innen und Mitarbeiter:innen der FH des BFI Wien](#)“ zu beachten.
10. In Hinblick auf die **Disposition** wird auf das entsprechende Template auf der E-Learning-Plattform verwiesen.
11. Die Inhalte der erstellten Bachelorarbeit/en sind von dem:der Verfasser:in im Rahmen des Seminars zu präsentieren. Die **Präsentation** der Bachelorarbeit dauert in der Regel 15 bis max. 20 Minuten. Im Anschluss an die Präsentation sind durch den:die Verfasser:in der Bachelorarbeit Fragen des:der Seminarleiters:in sowie der übrigen Seminarteilnehmer:innen zu beantworten („**Verteidigung**“ der Bachelorarbeit). In jenen Fällen, in denen der:die Studierende keine positive bewertete Bachelorarbeit abgegeben hat, können bei Nebenterminen studiengangsspezifische Regelungen ein Entfallen der Präsentation und der Verteidigung der Arbeit im Rahmen einer Diskussion vorsehen. In diesen Fällen entscheidet die Studiengangsleitung über die Gewichtung der Seminarteile.
12. Die Bachelorarbeit/en werden auf der hausinternen E-Learning-Plattform als Worddokument und (nicht gesperrte) PDF-Datei abgegeben. Unter **Abgabe** der Bachelorarbeit wird die approbierfähige Arbeit (keine Vorversion!) verstanden.
13. Die abgegebene Bachelorarbeit ist anschließend einem routinemäßigen **elektronischen Plagiatscheck** zu unterziehen. Dieser wird von dem:der Seminarleiter:in durchgeführt. Arbeiten, bei denen der Verdacht besteht, dass diese gesamt oder in Teilen mit Hilfe von KI erstellt, aber nicht den KI-Richtlinien entsprechend gekennzeichnet wurden, müssen einer Überprüfung auf Eigenständigkeit unterzogen werden. Über die **elektronische Prüfung hinaus muss der:die Betreuer:in eine inhaltliche Plagiatsprüfung durchführen. Im Falle eines begründeten Plagiats ist die Bachelorarbeit für ungültig zu erklären**, es gelten daher die

Regeln für negativ beurteilte Bachelorarbeiten. Der Vorfall ist der Akademischen Leitung zu melden, die die:den Studierende:n verwarnt. Im Wiederholungsfall erfolgt automatisch ein Ausschluss vom Studium.

**Bei begründeten Verdachtsfällen auf Plagiat, Ghostwriting, Fremdautor:innenschaft (z. B. automatisiert erstellte durch Künstliche Intelligenz) oder andere Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis behält sich die FH des BFI Wien vor, die:den Studierende:n bei der Ombudsstelle zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der FH des BFI Wien vorzuladen.**

14. KI-Tools dürfen unter Beachtung forschungsethischer und datenschutzrechtlicher Vorgaben für Literaturrecherche und -analyse, Datenanalyse, -aufbereitung und -darstellung sowie sprachliche Optimierung genutzt werden und die Verwendung des Tools ist klar als solche kenntlich zu machen. Wissenschaftliche Erkenntnisse, Interpretationen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen sind **jedenfalls ohne KI-Tools** zu erarbeiten.
15. Der Einsatz von KI-Tools ist im Methodik-Teil zu beschreiben und im Anhang mithilfe der Vorlage im Template der Bachelorarbeit offenzulegen.
16. Bei Verdacht auf unzulässige oder nicht gekennzeichnete KI-Nutzung muss der:die Studierende in einer **Stellungnahme** den eigenen Leistungsanteil plausibel darlegen. Missbräuchliche KI-Verwendung gilt als wissenschaftliches Fehlverhalten. Wird sie festgestellt, gilt die Arbeit als **nicht approbierfähig** und ein Antritt ist verwirkt; die Studiengangsleitung legt das **Thema** für die neue Bachelorarbeit fest.
17. Die **Begutachtung der Bachelorarbeiten (auf Basis der finalen Version)** seitens der Seminarleitung hat innerhalb von maximal drei Wochen nach fristgerechtem Erhalt der Arbeit zu erfolgen. Die Plagiats- und Ghostwritingüberprüfung ist zu dokumentieren. Erst wenn kein Verdacht auf Plagiat, Ghostwriting bzw. Fremdautor:innenschaft (z.B. automatisiert erstellte Texte durch Künstliche Intelligenz) vorliegt, kann die formale und inhaltliche Bewertung der Arbeit anhand des Bachelorarbeitgutachtens vorgenommen werden.
18. Wird der vereinbarte Abgabetermin von dem:der Studierenden ohne Angabe von triftigen Gründen (z.B. länger andauernde schwere Krankheit, schwerer Unfall mit länger andauernden Folgen, Geburt eines Kindes, etc.) nicht wahrgenommen, so ist der erste Antritt verwirkt.  
Für den **2. Abgabetermin** ist die Bachelorarbeit bis zu vier Wochen nach der Bekanntgabe des Begutachtungsergebnisses des 1. Abgabetermins vorzulegen. Weist auch diese Arbeit erhebliche Mängel auf (siehe Detailkriterien im Gutachten Bachelorseminar bzw. -arbeit), so ist die Arbeit **negativ zu beurteilen**. Der:die Seminarleiter:in übermittelt nach einer negativen Beurteilung wesentliche Korrekturhinweise an den:die Verfasser:in. Wird auch diese Frist zur Überarbeitung von der:dem Studierenden ohne Angabe von wichtigen Gründen nicht eingehalten oder weist die Arbeit erneut erhebliche Mängel auf, erfolgt wieder eine negative Beurteilung und es kommt zur kommissionellen Abgabe (= 3. und letzter Abgabetermin).  
Für den kommissionellen Abgabetermin übermittelt der:die Seminarleiter:in mit der negativen Beurteilung wesentliche Korrekturhinweise an den:die Verfasser:in. Diese Änderungen müssen innerhalb von bis zu vier Wochen nach dem 2. Abgabetermin durchgeführt werden,

wobei der:die Studierende zumindest 14 Tage zur Einbringung dieser Korrekturen Zeit hat. Diese nun letztmalig vorgelegte Bachelorarbeit wird von einer Kommission begutachtet. Die Kommission wird von der Studiengangsleitung nominiert und setzt sich im Regelfall aus drei Personen zusammen: dem:der Seminarleiter:in und einem:er Lektor:in jenes Fachbereichs, dem:der das Seminar zuzurechnen (= Zweitbegutachter:in) ist sowie der Studiengangsleitung bzw. einer von der Studiengangsleitung delegierten Person. Der:Die Seminarleiter:in sowie der:die Zweitbegutachter:in haben ein **voneinander unabhängiges** Gutachten zu verfassen. Sollten die drei Kommissionsmitglieder zu keiner einstimmigen Beurteilung gelangen, dann entscheidet der Kommissionsvorsitz endgültig. Alle inhaltlichen und formalen Kriterien müssen für eine positive Benotung erfüllt werden. Wenn eine von der Kommission getroffene Entscheidung negativ ausfällt, kann das Studium nicht fortgesetzt werden, sofern bereits eine Jahreswiederholung in Anspruch genommen wurde.

19. Die Beurteilung der Bachelorseminare erfolgt jeweils auf der Basis eines **Analyserasters** (Formular Beurteilungsprotokoll Bachelorseminar 1 und 2). Insgesamt sind jeweils **100 Punkte** zu erreichen (Details sind den jeweiligen Beurteilungsprotokollen zu entnehmen).
20. Die **Kriterien** zur Beurteilung sowie deren Gewichtung (Analyseraster) werden den Studierenden zu Beginn des Seminars über die hausinterne E-Learning-Plattform bekannt gegeben.
21. Die, vom Verfasser: von der Verfasserin, **unterfertigte** Bachelorarbeit ist von der Seminarleitung gemeinsam mit dem ausgefüllten Gutachten spätestens 3 Wochen nach dem festgelegten Abgabetermin an die Studiengangskoordination zu übermitteln und/oder, wenn vom jeweiligen Studiengang explizit vorgesehen, elektronisch als PDF auf die entsprechende hausinterne E-Learning-Plattform hochzuladen.
22. Studierende, die das **Semester, in dem Bachelorarbeiten geschrieben werden müssen, im Ausland** verbringen, können die Bachelorarbeit auf zweierlei Art einbringen:
  - **Die Arbeit wird im Rahmen eines gleichwertigen Seminars im Ausland geschrieben.** Dieses muss von der Studiengangsleitung genehmigt werden. Die Arbeit sowie die Beurteilung durch den:die ausländische:n Betreuer:in werden der Studiengangsleitung übermittelt und überprüft. Im Regelfall dient die Beurteilung der Arbeit im Ausland als Richtschnur für die Beurteilung des Bachelorseminars.
  - Ist das Verfassen einer Bachelorarbeit im Ausland unter der Betreuung der Lektor:innen vor Ort nicht möglich, wird zwischen der Studiengangsleitung und dem:der Auslandsstudierenden ein Seminarthema vereinbart und der:die **Studierende „fernbetret“**.

In beiden Fällen kann die **Beurteilung der schriftlichen Arbeit auf das Seminar hochgerechnet** werden.